

# ZH\_OBERGERICHT SB210629 vom 20. Dezember 2021

ZH Obergericht, 2021-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB210629](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210629)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB210629 du 20 décembre 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT SB210629 del 20 dicembre 2021

## Erwägungen

### E. 1

Rückweisung und Bindungswirkung

#### E. 1.1

Hebt das Bundesgericht einen Entscheid auf und weist es die Sache zu neuer Beurteilung an die kantonale Instanz zurück, so wird der Streit in jenes Stadium vor der kantonalen Instanz zurückversetzt, in dem er sich vor Erlass des angefochtenen Entscheids befunden hat. Im Falle eines bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids hat die mit der neu- en Entscheidung befasste kantonale Instanz ihrem Urteil die rechtliche Beurtei- lung, mit der die Rückweisung begründet wird, zugrunde zu legen. Jene bindet auch das Bundesgericht, falls ihm die Sache erneut unterbreitet wird. Aufgrund dieser Bindungswirkung ist es den erneut mit der Sache befassten Gerichten wie auch den Parteien, abgesehen von allenfalls zulässigen Noven, verwehrt, der

- 7 - Überprüfung einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsent- scheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden sind. Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist somit auf diejenige The- matik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegen- stand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesge- richts Rechnung zu tragen (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1 S. 220 und 135 III 334 E. 2 S. 335 f., je mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 6B\_613/2018 vom 7. Ja- nuar 2019 E. 1.3 und 6B\_54/2018 vom 28. November 2018 E. 1.2). Dabei kann sich die neue Entscheidung in den Grenzen des Verbots der reformatio in peius auch auf Punkte beziehen, die vor Bundesgericht nicht angefochten waren, sofern dies der Sachzusammenhang erfordert (BGE 123 IV 1 E. 1; Urteile des Bundes- gericht 6B\_980/2017 vom 20. Dezember 2018 E. 2.2. und 6B\_1438/2017 vom 12. Oktober 2018 E. 2.3.1, je mit Hinweisen).

#### E. 1.2

Da das Bundesgerichtsgesetz das Institut der Teilrechtskraft nicht kennt, ist im aktuellen Berufungsverfahren grundsätzlich nochmals über alle Punkte zu ent- scheiden, wobei die urteilende Kammer in ihrem neuen Entscheid nur in jenen Punkten auf ihr früheres Urteil zurückkommen darf, die zu dessen Aufhebung geführt haben, selbst wenn aus formellen Gründen das ganze Urteil aufgehoben wurde (BGE 123 IV 1 E. 1). Die anderen Teile des Urteils haben Bestand und werden in das neue Urteil übernommen (SCHMID/JOSITSCH, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017, N 1713).

### **E. 1.3**

Das Bundesgericht hielt in Erwägung 3.7 des Urteils vom 18. November 2021 fest, dass entgegen der Auffassung des Obergerichtes die Honorarforderung nicht mit der Begründung gekürzt werden dürfe, dass die Rechnungsstellung an C.\_\_\_\_\_ erfolgt sei und vom Beschuldigten nicht dargelegt worden sei, dass C.\_\_\_\_\_ diese zurückgefordert habe. Es sei nicht zulässig, eine Entschädigung der Verteidigerkosten mit der Begründung zu verweigern, dass sie von Dritten übernommen worden seien (Urk. 116 S. 12 f.). Im Übrigen bestätigte das Bundesgericht das Urteil des Obergerichtes vom 11. Juni 2020 in allen Punkten.

- 8 -

### **E. 1.4**

Nach dem Gesagten ist gestützt auf die höchstrichterlichen Erwägungen festzuhalten, dass der Beschuldigte zusätzlich einen Anspruch auf Übernahme der Verteidigerkosten hat, deren Rechnungsstellung an C.\_\_\_\_\_ erfolgte. Das Obergericht ist an die Auffassung des Bundesgerichts gebunden.

### **E. 1.5**

Ansonsten sind die Erwägungen und Schlussfolgerungen im Urteil des Obergerichtes vom 22. Juni 2020 uneingeschränkt zu übernehmen und haben weiterhin Bestand.

## **E. 2**

Fazit

### **E. 2.1**

Der Beschuldigte ist demnach vom Vorwurf der qualifizierten einfachen Körperverletzung freizusprechen.

### **E. 2.2**

Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen hat weiterhin Bestand, mit Ausnahme der zusätzlich zu entschädigenden Verteidigerkosten, deren Rechnungsstellung an C.\_\_\_\_\_ erfolgte. Entsprechend belaufen sich die zu entschädigenden Aufwendungen der erbetenen Verteidigung auf insgesamt Fr. 30'997.80 (inkl. MwSt.) (vgl. dazu Urk. 110 in SB190281 S. 20 ff., wobei sich ein Rechnungsfehler einschlich beim Total von Fr. 30'997.30 anstatt Fr. 30'997.80). III. Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz. Mangels Aufwendungen besteht kein Raum für die Zusprechung von Parteientschädigung im vorliegenden Verfahren. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, Einzelgericht, vom 20. März 2018 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: " 1.-5. [...]

- 9 -

## **E. 6**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 14. November 2013 beschlagnahmten 6 Messer, iPhone3, iPhone5, 3 USB-Stick (A010'096'465) und die Fotoausrüstung (A010'096'658) werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteiles innerhalb einer Frist von 30 Tagen auf erstes Verlangen herausgegeben. Lässt der Beschuldigte diese Frist unbenutzt verstreichen, werden die beschlagnahmten Gegenstände auf Kosten des Beschuldigten zur Vernichtung freigegeben.

**E. 7**

Der am 26. April 2017 sichergestellte Duschstuhl (A005'824'919) wird dem B.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils innerhalb einer Frist von 30 Tagen auf erstes Verlangen herausgegeben. Lässt das B.\_\_\_\_\_ diese Frist unbe- nutzt verstreichen, wird der Duschstuhl zur Vernichtung freigegeben.

**E. 8**

Die beim Forensischen Institut Zürich unter der Referenznummer 57135167 aufbe- wahrenen Gegenstände, Spuren und Spureträger, - Vergleichs-WSA (A005'724'447) - DNA-Spur - Wattetupfer (A005'724'470) - DNA-Spur - Wattetupfer (A005'724'481) - DNA-Spur - Wattetupfer (A005'724'492) - DNA-Spur - Wattetupfer (A005'724'505) werden dem Forensischen Institut Zürich nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zur Vernichtung überlassen.

**E. 9**

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 1'200.- ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 4'000.- Gebühr für die Strafuntersuchung Fr. 2'011.80 Auslagen Vorverfahren Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

**E. 10**

[...]" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.